

Öffentliche Bekanntmachung

Gebührenordnung der Stadt Bühl über Parkgebühren

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2015 folgende Gebührenordnung der Stadt Bühl über die Parkgebühren beschlossen:

§ 1 Parkgebühren

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren für die in § 2 festgelegten Parkgebührenzonen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 festgesetzt.
- (2) Für alle oberirdischen mit einem Parkscheinautomaten versehenen Parkplätze werden innerhalb der in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Parkgebührenzone 1 die Gebühren wie folgt festgelegt:
- | | |
|--|-----------|
| a) die erste halbe Stunde | frei |
| b) die zweite angefangene halbe Stunde | 0,50 Euro |
| c) ab der zweiten Stunde je 20 Minuten | 0,50 Euro |
- (3) Für alle oberirdischen mit einem Parkscheinautomaten versehenen Parkplätze werden innerhalb der in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Parkgebührenzone 2 die Gebühren wie folgt festgelegt:
- | | |
|---|------------|
| a) die beiden ersten Stunden | frei |
| b) Gebühr für einen einzelnen Tag | 2,00 Euro |
| c) für einen Monat ab dem Tag der Nutzung des Parkscheins | 15,00 Euro |

§ 2 Parkgebührenzone

- (1) Die Parkgebührenzone 1 wird durch folgende Straßen begrenzt:
- im Westen: B 3
 - im Norden: L 85 / L 83 (Autobahnzubringer)
 - im Osten: Grautenbach, Bühlertalstraße (K 3764), Kappelwindeckstraße

im Süden: K 3749

ausgenommen Steinstraße (Bereich Neue Sporthalle).

- (2) Die Parkgebührenzone 2 umfasst die Parkplätze im Bereich der Neuen Sporthalle und die angrenzenden Grundstücke Flst.Nr. 1414/1 und 1414/2, Gemarkung Bühl.

§ 3 Gebührenpflicht

Gebührenpflicht besteht werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Samstage und Sonntage sind gebührenfrei.

§ 4 Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Die Gebührenordnung vom 9. April 2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.

ausgefertigt:

Bühl, den 16. Dezember 2015

Hubert Schnurr

Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Bühl geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.